

Ratssitzung vom 23.03.2015

Verzicht auf die Ausschreibung der Stelle des Stadtrates für Soziales, Familie, Bildung, Sport und Kultur

Die achtjährige Amtszeit des Stadtrates Herrn Dirk Schröder endet mit Ablauf des 31.01.2016. Nach § 109 Abs. 1 S. 3 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sind Stellen für Beamtinnen und Beamten auf Zeit öffentlich auszuschreiben. Der Rat kann jedoch im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister beschließen, von der Ausschreibung abzusehen, wenn er beabsichtigt, den bisherigen Stelleninhaber erneut zu wählen. Der Rat beschloss, auf die Ausschreibung der Stelle des Stadtrates für Soziales, Familie, Bildung, Sport und Kultur wird gem. § 109 Abs. 1 NKomVG zu verzichten.

Wiederwahl des Stadtrates für Soziales, Familie, Bildung, Sport und Kultur Herrn Dirk Schröder für eine weitere Amtszeit

Herr Schröder wurde mit Wirkung vom 01.02.2008 unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit zum Stadtrat ernannt. Die achtjährige Amtszeit endet am 31.01.2016. Nach § 109 Abs.1 S. 2 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) darf die Wahl nicht früher als ein Jahr vor Ablauf der Amtszeit des Stelleninhabers stattfinden. Die Wiederwahl von Herrn Schröder ist somit ab dem 01.02.2015 zulässig. Die Verpflichtung, das Amt für eine weitere Amtszeit zu übernehmen, besteht nach § 109 Abs. 2 S. 3 NKomVG nur, wenn die Wiederwahl spätestens sechs Monate vor Ablauf der vorangegangenen Amtszeit stattfindet und die Beamtinnen und Beamten bei Ablauf der (laufenden) Amtszeit das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Hiernach muss die Wiederwahl von Herrn Schröder spätestens am 31.07.2015 stattfinden. Nach § 109 Abs. 1 S. 1 NKomVG werden die Beamtinnen und Beamten auf Zeit für eine Amtszeit von acht Jahren gewählt. Durch die Wiederwahl entstehen Folgekosten in Höhe der Dienstbezüge der BesGr. B 4 BBesG. Herr Dirk Schröder wurde mit Wirkung vom 01.02.2016 für eine neue Amtszeit von acht Jahren zum Stadtrat wiedergewählt und in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

Hildesheimer Sport-Stiftung - Änderung der Satzung

Der Rat der Stadt Hildesheim hatte in seiner Sitzung am 30.08.2010 die Gründung der Hildesheimer Sport-Stiftung als rechtsfähige Stiftung des Bürgerlichen Rechts beschlossen, die vorgelegte Satzung angenommen und die Stiftung mit einem Kapital in Höhe von 170.000,00 € ausgestattet. Die Stiftung wurde durch das Stiftungsgeschäft am 07.09.2012 errichtet und von der Stiftungsaufsicht am 17.09.2012 anerkannt. Entsprechend des § 14 der Satzung hat das Kuratorium am 12.01.2015 die Änderung derselben beschlossen. Dabei wurden keine Bestimmungen hinsichtlich des Stiftungszweckes verändert, sondern lediglich solche, die die Organe und deren Amtszeiten sowie die Verwaltung der Stiftung betreffen. Gem. § 7 Abs. 2 Satz 2 des Nieders. Stiftungsgesetzes ist die Zustimmung des/der Stifters/Stifterin zu einer Satzungsänderung erforderlich. Weiterhin bedarf die Maßnahme der Genehmigung durch die Stiftungsaufsicht. Der Rat stimmte der vom Kuratorium vorgelegten Änderung der Satzung der Hildesheimer Sport-Stiftung vom 12.01.2015 zu.

Verabschiedung und Berufung von Ehrenbeamten Hildesheimer Ortsfeuerwehren

Nach § 3 der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hildesheim beschließt der Rat auf Vorschlag der Mitgliederversammlung der aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehren nach Anhörung des Ortsrates und des Stadtbrandmeisters über die Ernen-

nung der Ortsbrandmeisterinnen und Ortsbrandmeister sowie deren Stellvertreter. Die Ortsbrandmeisterinnen und Ortsbrandmeister müssen aktive Mitglieder einer Ortsfeuerwehr sein. Sie sind für die Dauer von sechs Jahren zu ernennen und in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufen. Den Ernennungen und Entlassungen aus dem Amt wurden zugestimmt.

Bildung einer Einigungsstelle - Bestellung der Mitglieder der Dienststelle und des Geschäftsführers der Einigungsstelle

Die Verwaltung hat über die Notwendigkeit zur Einrichtung einer Einigungsstelle gemäß § 107 c Nds. Personalvertretungsgesetz (NPersVG) informiert. Die Einigungsstelle, die bis zum Ende der Wahlperiode des Personalrates (30.04.2016) besteht, wird nunmehr gebildet. Nach § 107 c Abs. 2 NPersVG besteht die Einigungsstelle aus sechs Mitgliedern, die je zur Hälfte von der obersten Dienstbehörde und dem Personalrat bestellt werden, und einer oder einem unparteiischen Vorsitzenden, auf die oder den sich beide Seiten einigen. Bei der Bestellung der Mitglieder und deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter entscheidet die oberste Dienstbehörde nach den für sie geltenden Vorschriften über Wahlen, hier § 67 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG). Kommt eine Einigung über den Vorsitz innerhalb von acht Wochen nach Beginn der Bildung nicht zustande, so bestellt die Präsidentin oder der Präsident des Oberverwaltungsgerichts die Vorsitzende oder den Vorsitzenden. Der Einigungsstelle sollen Frauen und Männer angehören. Wenn hiervon abgewichen werden soll, so haben dies die für die Bestellung der Mitglieder zuständigen Stellen zu begründen. Oberste Dienstbehörde ist nach § 107 Abs. 5 NKomVG der Rat. Bei der vom Rat durchzuführenden Wahl der drei Mitglieder und deren Stellvertreter für die Einigungsstelle ist der Rat personell nicht gebunden. Es können außenstehende Personen, Mitarbeiter der Verwaltung oder Mitglieder des Rates gewählt werden. Nunmehr ist die Wahl der Beisitzer entsprechend §§ 67, 71 NKomVG durchzuführen. Außerdem ist der Geschäftsführer zu bestellen. Beschlossen wurde, dass bei der Stadt Hildesheim eine Einigungsstelle, die bis zum 30.04.2016 besteht, gebildet. Als Mitglieder wurden Professor Ulrich Hammer (Stellvertreter Ole Hammer) und Franziska Lietz (Stellvertreter Ulrich Rübiger von der Gruppe SPD, Bündnis 90/Die Grünen, Ratsherr Regel und Dr. Konrad Deufel (Stellvertreter Dr. Ulrich Kumme) von der Gruppe CDU/FDP.

Umstrukturierung des Gebäudemanagements - Prüfergebnis der Verwaltung

Der Rat hat in seiner Sitzung am 16.12.2013 unter dem Antrag 13/532-1 zur Umstrukturierung des Gebäudemanagements einen Prüfauftrag an die Verwaltung erteilt. Geprüft werden sollte, ob das Gebäudemanagement ausgegliedert werden soll oder bei der Stadt Hildesheim verbleiben. Die Prüfergebnisse liegen nunmehr vor. Zusammenfassend ist zu sagen, dass die Verwaltung abschließend zu dem Ergebnis gekommen ist, dass von einer Ausgliederung des Gebäudemanagements abgesehen wird.

Sicherung von Natura 2000-Gebieten in der Stadt Hildesheim - Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet "Haseder Busch" in den Gemarkungen Hasede, Klein Giesen und Hildesheim durch die Untere Naturschutzbehörde des Landkreis Hildesheim

Es wurde Bezug genommen auf die Informationen zum Stand der Sicherung der Natura 2000-Gebiete in der Stadt Hildesheim im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Umwelt und Verkehr am 11.06.2014. Die untere Naturschutzbehörde ist verpflichtet, die Unterschutzstellungsverfahren für die FFH-Gebiete (= Sicherung von Natura 2000-Gebieten) bis Ende 2017 abzuschließen (FFH = Flora-Fauna-Habitat). Das

FFH-Gebiet 115 „Haseder Busch, Giesener Berge, Gallberg, Finkenberg“ nimmt im Stadtgebiet eine Teilfläche von 523 Hektar ein. Es setzt sich aus den Teilflächen Naturschutzgebieten (NSG) „Mastberg und Innersteaue“, NSG „Giesener Teiche“, NSG „Lange Dreisch und Osterberg“, NSG „Gallberg“ und NSG „Finkenberg / Lerchenberg“ sowie einer wenige Hektar großen Splitterfläche des NSG „Haseder Busch“ zusammen.

Zwischen 2004 und 2013 wurden in diesem Bereich bereits vier Naturschutzgebiete neu ausgewiesen bzw. bestehende Altverordnungen überarbeitet, so dass mittlerweile 95 Prozent der Fläche die europarechtlichen Sicherungskriterien erfüllen.

Noch im Stadtgebiet erforderlich ist die Novellierung der Altverordnung des NSG „Giesener Teiche“ einschließlich einer Erweiterung um den nördlich angrenzenden Giesener Dreisch. Hinsichtlich der Novellierung der sehr kleinen Teilfläche des NSG „Haseder Busch“ wird seitens der Stadt eine Angliederung des Verfahrens an den 43 ha großen Schutzgebietsanteil des Landkreises präferiert. Eine Abstimmung der Sicherungskonzepte mit dem Landkreis Hildesheim hat stattgefunden. Der Landkreis Hildesheim hat zugestimmt, dass die nur 6 Hektar umfassende, in isolierter Lage liegende städtische Splitterfläche des FFH-Gebietes „Haseder Busch“ aus fachlichen Gründen im Zuge der erforderlichen Überarbeitung der Verordnung über das NSG – HA 53 „Haseder Busch“ von der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Hildesheim mit verordnet werden soll.

Die Änderung einer bestehenden Naturschutzgebietsverordnung, die an sich in den Zuständigkeitsbereich mehrerer unterer Naturschutzbehörden (UNB) fällt, kann von der obersten Naturschutzbehörde gemäß Erlass des Nds. Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz vom 11.12.2014 auf Antrag einer UNB übertragen werden. Vor der Übertragung der Zuständigkeit auf den Landkreis Hildesheim ist für die Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet – HA 53 „Haseder Busch“ formell das Einvernehmen herzustellen. Über die Erteilung des Einvernehmens hat der Rat der Stadt Hildesheim einen Beschluss zu fassen. Das Einvernehmen zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Haseder Busch“ in den Gemarkungen Hasede, Klein Giesen und Hildesheim durch den Landkreis Hildesheim wurde erteilt.

1. Änderung Bebauungsplan HN 259 B, "Lerchenkamp Süd - Gelände Deula"

Satzungsbeschluss

Die Grundstückseigentümerin plant, im Geltungsbereich dieser Änderung Schulungsräume für ihre Lehranstalt zu errichten. Um dies zu ermöglichen, ist die Änderung der Baugrenze notwendig, da die bestehende deutlich überschritten wird. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes HN 259 B „Lerchenkamp Süd - Gelände Deula“ und die Örtliche Bauvorschrift zur 1. Änderung HN 259 B „Lerchenkamp Süd - Gelände Deula“ wurden gemäß § 10 Abs. 1 BauGB bzw. § 84 NBauO in Verbindung mit § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Konzept zur Bereitstellung eines Hortmittagessens für Kinder von einkommensschwachen Familien – Information der Verwaltung:

Der Rat hat am 15.12.2014 folgenden Begleitbeschluss zum Haushalt 2015 gefasst: „Produkt 24300 - Sonstige schulische Aufgaben: Entwicklung eines Konzepts zur Bereitstellung eines Hortmittagessens für Kinder von einkommensschwachen Familien für die Zeit ab 2016 bis zum Sommer 2015. Hierbei soll insbesondere auch auf die Qualität der Speisen geachtet und nach Möglichkeit frisch zubereitetes Essen angeboten werden.“

Bis Jahresende 2013 wurde für Kinder, die Anspruch auf die Leistungen für Bildung und Teilhabe (BuT) haben, das Hortmittagessen als gesetzliche Leistung des Bundes bezahlt. Dieser gesetzliche Anspruch endete zum 31.12.2013. Im Jahr 2014

konnte die Stadt die Kosten für das Hortessen für ein weiteres Jahr übernehmen, indem dafür noch nicht verwendete BuT-Sondermittel eingesetzt wurden. Die BuT-Sondermittel sind nunmehr aber verbraucht.

Leider ist der Bund bislang nicht initiativ geworden, um das Hortmittagessen wieder in den Katalog der Leistungen für Bildung und Teilhabe aufzunehmen. Dies stellt für die betroffenen Familien eine Benachteiligung und ein großes Problem dar. Es ist unverständlich, dass für Kinder in der Ganztagschule das Mittagessen übernommen wird, für Kinder im Hort hingegen nicht. Dabei haben die Eltern bei der Entscheidung, ob ihr Kind nachmittags ein Ganztagschulangebot oder einen Hortbesuch wahrnimmt, häufig keinen Spielraum. Die Berufstätigkeit der Eltern, darunter auch viele Alleinerziehende, kann dazu führen, dass sie wegen der längeren Betreuungszeiten auf einen Hort angewiesen sind. Auch würde ein Teil der Eltern voraussichtlich, wenn sie das Hortessen selber bezahlen müssen, ihr Kind aus finanziellen Gründen im Hort abmelden, so dass diesen Kindern dann die für ihre Entwicklung förderlichen Hausaufgabenbetreuungen und Freizeitangebote im Hort versagt bleiben.

Um eine Finanzierung der Leistung auch in 2015 zu ermöglichen, hat die Verwaltung daher einen Antrag bei der Johannishofstiftung gestellt. Der Stiftungsrat der Johannishofstiftung hat inzwischen beschlossen, dass die Kosten für das Hortmittagessen der Kinder, deren Familien bzw. Erziehungsberechtigte Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II oder dem Asylbewerberleistungsgesetz, Sozialhilfe, Wohngeld oder Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz haben, im Jahr 2015 aus Mitteln der Johannishofstiftung bis zu einer Höhe von 45.000,00 € übernommen werden. Berechnungsgrundlage hierfür war, dass die Leistung bisher für ca. 175 Kinder im Jahr in Anspruch genommen wurde, bei durchschnittlichen monatlichen Kosten von 21,50 €.

Wie bisher tragen die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten einen Eigenanteil von 1,00 € pro Mittagessen, dies ist auch bei den über BuT in den Schulen und Kindertagesstätten finanzierten Mittagessen der Fall. Die Anträge können – auch für Kinder aus Familien, die SGB II-Leistungen beziehen – bei der Stadt Hildesheim im Fachbereich Soziales und Senioren gestellt werden.

Das Jahr soll genutzt werden, um noch einmal intensiv auf politischer Ebene - d.h. über die kommunalen Spitzenverbände und die Bundestagsabgeordneten - zu versuchen, beim Bund eine Aufnahme des Hortmittagessens in den Katalog der BuT-Leistungen zu erreichen.

Von insgesamt 22 Horten im Stadtgebiet sind 9 in städtischer Trägerschaft. Den Horten ist es ein wichtiges Anliegen, den Kindern ein Essen von guter Qualität anzubieten. In einigen Einrichtungen wird das Essen selbst gekocht. In den anderen Horten werden die Mahlzeiten durch Caterer bereitgestellt. Bei der Auswahl der Caterer wird auf die Qualität besonderes Augenmerk gelegt. Maßgeblich sind hier nicht zuletzt auch die „Rückmeldungen“ der Kinder selbst. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Horten und die Verwaltung werden sich auch künftig für ein gutes Hortmittagessen einsetzen und dort, wo es erforderlich und möglich ist, die Rahmenbedingungen entsprechend gestalten.

Modellprogramm "Jugend stärken im Quartier"

Das 4-jährige Europäische Sozialfond (ESF)-Programm knüpft inhaltlich an das Projekt Regionales Übergangsmanagement (RÜM) an. Es ermöglicht, implementierte Projekte fortzuführen und neue Projekte für Lücken im Regelangebot der Jugendsozialarbeit zu entwickeln und umzusetzen. Darüber hinaus sollen die gebildeten Netzwerke verstetigt werden. Zielgruppe sind junge Menschen, die mit den regulären schulischen und beruflichen Bildungs- und Ausbildungsangeboten nicht erreicht werden. Sie entziehen sich diesen aus vielfältigen Gründen oder sind den Anforderun-

gen aus psychischen Gründen nicht gewachsen. Mittels begleitender sozialpädagogischer Angebote soll die Integration oder Reintegration der jungen Menschen in das Ausbildungssystem, einen Beruf oder Ersatzmaßnahmen erfolgen. Die Verwaltung wurde beauftragt, den Antrag für das Projekt "Jugend stärken im Quartier" fristgerecht zu stellen.